



TAXORDNUNG BETAGTENHEIM gültig ab 1. Januar 2023

Die Taxordnung des Betagtenheims Wartau an der Poststrasse 52, 9478 Azmoos, richtet sich nach dem BESA-Tarifsystem „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“, welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach KVG zulasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Die Heimkosten setzen sich aus den Pensionskosten, den Pflege-, den Betreuungskosten und den Zusatzkosten zusammen.

1. Pension (Grundleistungen des Heimes)

1- Bettzimmer mit Dusche, WC	Pro Tag	Fr. 130.00
2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Dusche, WC	Pro Tag	Fr. 260.00
Ferien im 1-Bettzimmer mit Dusche/WC	Pro Tag	Fr. 145.00

Zusammensetzung der Pension:

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension inkl. Getränke (Tee/Kaffe) auf den Zimmern (inkl. Diätkost)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgung des Zimmers inklusive Reinigung
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Nutzung der gesamten Heiminfrastruktur inklusive Krankenmobilen

2. Pflege

Die individuellen Leistungen für die Pflegemassnahmen werden nach dem BESA-System „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines persönlichen Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7) wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle drei Monate überprüft.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemein-Zustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen bleiben in der Regel unberücksichtigt, keine neue Einstufung).

Eine Neu-Einstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann beim Gemeinderat innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Pflegekosten werden gemäss Vertrag zwischen tarifsuisse AG (Krankenversicherer) und Curaviva (Heimverband) in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohner aus.

3. Betreuung

Betreuung	Pro Tag	Fr. 35.00
Spezialbetreuung	Pro Tag	Fr. 45.00

Pflege	Betreuung und Hotellerie
---------------	---------------------------------



Stufe	Total Tagespauschale Pflege	Krankenkasse	öffentliche Hand	Bewohner HB				Total Heimaufenthalt
		Beitrag für Pflege pro Tag *1)	Beitrag für Pflege pro Tag *2)	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale Betreuung	Tagespauschale Hotellerie	Total Tagespauschale	
0	0.00	0.00	0.00	0.00	35.00	130.00	165.00	165.00
1	13.65	9.60	0.00	4.05	35.00	130.00	169.05	178.65
2	39.90	19.20	0.00	20.70	35.00	130.00	184.80	204.90
3	66.15	28.80	14.35	23.00	35.00	130.00	188.00	231.15
4	92.40	38.40	31.00	23.00	35.00	130.00	188.00	257.40
5	118.65	48.00	47.65	23.00	35.00	130.00	188.00	283.65
6	144.90	57.60	64.30	23.00	35.00	130.00	188.00	309.90
7	171.15	67.20	80.95	23.00	35.00	130.00	188.00	336.15
8	197.40	76.80	97.60	23.00	35.00	130.00	188.00	362.40
9	223.65	86.40	114.25	23.00	35.00	130.00	188.00	388.65
10	249.90	96.00	130.90	23.00	35.00	130.00	188.00	414.90
11	276.15	105.60	147.55	23.00	35.00	130.00	188.00	441.15
12	302.40	115.20	164.20	23.00	35.00	130.00	188.00	467.40

*1) Der Krankenkassen-Anteil wird den Kassen direkt in Rechnung gestellt (Tiers payant)

*2) Der Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung) wird der SVA direkt in Rechnung gestellt (Tiers payant)

4. Zusatzkosten

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Heim- und Pflegetaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet:

- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen
- Medikamentenbezüge
- Krankentransporte (Fr. 0.70/km)
- Personalbegleitungen (Fahrdienste Fr. 50.00/h)
- Pflege-/Verbrauchs- und Einweg-Materialien
- Ergänzungen oder Ersatz
- Chemische Reinigung von Privat-Kleidern
- überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche
- Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen)
- Zimmerservice für alle Mahlzeiten, die aus Komfortgründen im Zimmer eingenommen werden (Fr. 3.00/Mahlzeit)
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrkosten
- Radio- und TV-Anschluss (Fr. 17.50/Monat)
- Telefon inklusive Anschluss und Gespräche (Fr. 20.00/Monat)
- Postgebühren
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden
- Coiffeur, Maniküre, Pedicure
- Vorkehrungen im Todesfall
- andere Extraleistungen.



5. Versicherung

Eine persönliche Haftpflicht-, Diebstahl-, Unfall- und Krankenversicherung ist für jeden Bewohner obligatorisch. Bei Verlust oder Diebstahl von Geld oder persönlichen Gegenständen kann im Haus keine Haftung übernommen werden.

6. Hilflosenentschädigung/Ergänzungsleistungen

Eine Hilflosenentschädigung (HL) für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet.

Bei der AHV-Zweigstelle können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden, wenn Einkommen und Vermögen nicht für den Heimaufenthalt genügen.

7. Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett länger als 5 Tage reserviert, ist ab dem 6. Tag bis zum Heimeintritt die Heimtaxe zu bezahlen (ohne Pflorgetaxe).

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Heimtaxe verrechnet (ohne Pflorgetaxe) und Fr. 15.00 pro Tag für die Mahlzeiten gutgeschrieben. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

8. Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Heimtaxe sowie Pflorgetaxe belastet.

Bewohner können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

Bei jedem Austritt nach einem Ferienaufenthalt im Heim wird eine Pauschale von Fr. 200.- als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe inkl. Zimmerreinigung verrechnet.

Bei endgültigem Austritt aus dem Heim oder im Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 250.- als Unkostenbeitrag für die Reinigung verrechnet.

Für Vorkehrungen im Todesfall werden pauschal Fr. 100.- verrechnet.

7. Rechnungsstellung/Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5% inklusive Inkassospesen verrechnet.

8. Besondere Bestimmungen

Jeder Bewohner bezahlt bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung von Fr. 7'000.00. Das entspricht der Höhe von einer Heimtaxe für einen Monat. Das Geld wird nicht verzinst und mit der letzten Heimrechnung zurück erstattet.

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Betriebskommission auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern. Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

9. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Verabschiedet an der Betriebskommissions-Sitzung vom 7.11.2022 und vom Gemeinderat am 16.11.2022 genehmigt.

Betagtenheim Wartau

Die Präsidentin der Betriebskommission:

Vreni Kruse

Der Gemeinderatsschreiber:

Max Andreoli

Die Heimleiterin:

Beatrice Disch